

## Über den Verein – Unsere Ziele

### Quellen:

#### **(1) Art. 1 GG:**

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

#### **(1) Art. 3 GG:**

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, **seiner Heimat und Herkunft**, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

#### **(2) Art. 116 GG**

(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling, oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

#### **(3) BVerfGE 36, 1 – Grundlagenvertrag vom 21.12.1972 (Klage des Freistaates Bayern) Urteil des Zweiten Senats vom 31. Juli 1973 - 2 BvF 1/73**

##### Auszug aus der Urteilsbegründung

„Der Vertrag bedarf daher, um verfassungskonform zu sein, der Auslegung, dass die Deutsche Demokratische Republik auch in dieser Beziehung nach dem Inkrafttreten des Vertrags für die Bundesrepublik Deutschland nicht Ausland geworden ist. Der Vertrag bedarf weiter der Auslegung, dass - unbeschadet jeder Regelung des Staatsangehörigkeitsrechts in der Deutschen Demokratischen Republik - die Bundesrepublik Deutschland jeden Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, der in den Schutzbereich der Bundesrepublik und ihrer Verfassung gerät, gemäß Art. 116 Abs. 1 und 16 GG als Deutschen wie jeden Bürger der Bundesrepublik behandelt. Er genießt deshalb, soweit er in den Geltungsbereich des Grundgesetzes gerät, auch den vollen Schutz der Gerichte der Bundesrepublik und alle Garantien der Grundrechte des Grundgesetzes, einschließlich des Grundrechts aus Art. 14 GG. Jede Verkürzung des verfassungsrechtlichen Schutzes, den das Grundgesetz gewährt, durch den Vertrag oder eine Vereinbarung zur Ausfüllung des Vertrags, wäre grundgesetzwidrig.“

#### **(4) BVerfG, Beschluss vom 21.10.1987 - 2 BvR 373/83 (Kläger wurde in der DDR eingebürgert)**

##### Auszug aus der Urteilsbegründung

„Der Erwerb der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik durch den Beschwerdeführer bewirkte, dass er zugleich die deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne der Art. 16 Abs. 1, 116 Abs. 1 GG erworben hat. ... Indes folgt aus dem Gebot der Wahrung der Einheit der deutschen Staatsangehörigkeit (Art. 116 Abs. 1, 16 Abs. 1 GG), dass eine normative Konkretisierung des im Grundgesetz enthaltenen Wiedervereinigungsgebots ist, dass dem Erwerb der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik für die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland in den Grenzen des ordre public die Rechtswirkung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit beizumessen ist.“

### **(5) Art. 14, Abs. (3) GG:**

„Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.“

Als Rechtsgrundlage für die Enteignung ist die Gesamtheit der Rentenüberleitungsgesetze in Verbindung mit dem Einigungsvertrag anzusehen, auch wenn dort nicht von Enteignung sondern von einer Anpassung der DDR-Rentengesetze an das bundesdeutsche Rentenrecht gesprochen wird. Damit sind natürlich auch keine Regelungen zu „Art und Ausmaß einer Entschädigung“ getroffen worden.

### **(6) Urteil des Ersten Senats vom 28. April 1999 - 1 BvL 32/95 / 1 BvR 2105/95 (Klage Möbel)**

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits im Jahre 1999 festgestellt, der Einigungsvertrag treffe die Bestimmung, „...dass die in den Versorgungssystemen der Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Ansprüche und Anwartschaften ... in die gesetzliche Rentenversicherung zu überführen sind.“ (Urteil vom 28.04.1999, BVerfGE 100, 104 ff, Leitsatz 1 und Rn.125) Sie genießen den Schutz des Art. 14 GG, in dessen Schutzbereich sie mit dem Beitritt gelangten (BVerfG aaO. Rn. 125; BVerfGE 91, 294, 307 f.) Die Bundesrepublik Deutschland tritt in die nach den Versorgungsordnungen der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme begründeten leistungsrechtlichen Beziehungen grundsätzlich ein (BVerfG aaO. Rn. 125 m.w.N.). Der Eigentumsschutz für die so erworbenen Ansprüche gilt analog zu den Arbeitgeberanteilen zur Rentenversicherung West auch dann, wenn die Betroffenen selbst nicht eingezahlt, sondern ihre Beitragszahlungen durch Arbeitsleistung erbracht haben (BVerfG aaO. Rn. 129 m.w.N.). Allerdings hat das Gericht es dem Gesetzgeber zugebilligt, bei der Ausgestaltung von Inhalt und Schranken des Eigentums gem. Art. 14 I S. 2 GG unter Beachtung der Sozialpflichtigkeit des Eigentums auch Änderungen und Beschränkungen erworbener Rechtspositionen zu regeln. Unter diesen Voraussetzungen sieht es eine Gesetzgebung als zulässig an, alle in der DDR erworbenen Ansprüche durch eine einheitliche, ausschließlich aus der gesetzlichen Rentenversicherung stammende Versorgungsleistung zu ersetzen. (BVerfG aaO. Rn 143 f.). Dies ist nach Auffassung des Gerichts auch verhältnismäßig, solange es durch diese Überführung nicht zu einer unverhältnismäßigen Verminderung der Versorgungsleistung kommt. Im Regelfall soll eine temporäre Verminderung, die aus Gründen der deutschen Einigung hinzunehmen ist, durch die Dynamisierung der Rente bald ausgeglichen sein. (Rn. 148 ff.).

Allerdings ist es, entgegen der Vermutung des Gerichts, zu einer unverhältnismäßigen Verminderung der Versorgungsleistung gekommen: Für die eine Vielzahl der Betroffenen wirkt sich die Überführung gar nicht aus: Sie haben mit Überführung und hätten ohne die Überführung bei einem schlichten Verfall ihrer Ansprüche aus Zusatzrenten die gleiche Rentenhöhe zu beanspruchen. Für die eingezahlten Beiträge erhalten sie also keinerlei Gegenwert. Das entspricht dem, was das Gericht eine unverhältnismäßige Verminderung der Versorgungsleistung nennt.

Außerdem dient die Dynamisierung der Rente nicht dem Wertausgleich bei einer verminderten Versorgungsleistung, sondern der Anpassung der Renten an das allgemeine Lohngefüge und dem Ausgleich des Kaufkraftverlustes durch Inflation. Die Anwendung der Dynamisierung auf Rentenansprüche, die in das Rentensystem der Bundesrepublik überführt wurden, kann demzufolge die Einbuße durch den Verlust der Zusatzrenten nicht ausgleichen. Müsste die

Dynamisierung die Verluste aus der Überführung in das Rentensystem ausgleichen, wäre dies eine Ungleichbehandlung mit den Rentnerinnen und Rentnern der übrigen Bundesrepublik, bei denen eine solche zusätzliche Kompensation nicht stattfindet, und damit ein Verstoß gegen Art. 3 GG, der entgegen BVerfG auch nicht gerechtfertigt erscheint. Kann die Dynamisierung aber diesen Verlust nicht ausgleichen, ist der Verlust auch nach Auffassung des BVerfG ein „für die Betroffenen nicht mehr zumutbarer Eingriff in ihre eigentums geschützten Ansprüche.“ Rn. 151).

Auch die Ungleichbehandlung mit westdeutschen Zusatzrenten ist unverhältnismäßig und damit ein Verstoß gegen Art. 3 GG. Selbst wenn westdeutsche Berufsgruppen erheblich höhere Beiträge in ihre Zusatzversicherungen eingezahlt haben sollten (was angesichts der Systemunterschiede noch belegt werden müsste, Rn. 160), rechtfertigt dies allenfalls höhere Zusatzrenten, nicht aber das völlige Entfallen der erworbenen Rentenansprüche.